

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976

A. Zielsetzung

Wichtige Verkehrsprobleme auf nationaler und internationaler Ebene lassen sich nur lösen, wenn zuvor eine Bestandsaufnahme des gesamten Kraftfahrzeugstraßennetzes im Bundesgebiet vorgenommen ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine statistische Erhebung über den Bestand von Gemeindestraßen, Straßen von Gemeindeverbänden und Privatstraßen nach dem Stand vom 1. Januar 1976 vor. Angaben über Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen werden ohne besondere gesetzliche Grundlage im Wege der Geschäftsstatistik ermittelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der Erhebung von knapp über einer Million DM fallen im wesentlichen den Ländern zur Last, der Bund hat davon ca. 80 000 DM zu tragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4) — 900 07 — Sta 3/74

Bonn, den 2. September 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976 mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Bundesstatistik der Straßen nach dem Stand vom 1. Januar 1976 durchgeführt.

(2) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen dienenden Straßen mit Ausnahme der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen (Staatsstraßen, Landstraßen, Landstraßen I. Ordnung) und der Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung).

§ 2

Erfaßt werden

1. die Längen und Fahrbahnbreiten der Straßen, getrennt nach Straßen- und Deckenarten;
2. die Brücken im Zuge der Straßen, getrennt nach Straßenarten, mit Angabe der Bauart und der lichten Weite sowie mit Angabe der Baukosten

der seit dem 1. Januar 1971 erbauten Brücken; die Baukosten für die Fahrbahn und die Rampen sind gesondert anzugeben;

3. in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern die öffentlichen Parkeinrichtungen nach Art, Gesamtfläche und Zahl der Stellplätze.

§ 3

Auskunftspflichtig zu § 2 Nr. 1 und 2 sind die Träger der Straßenbaulast oder die sonstigen Unterhaltungspflichtigen, zu § 2 Nr. 3 die Gemeinden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Im Abstand von fünf Jahren, jeweils zum 1. Januar der Jahre 1956, 1961, 1966 und 1971 wurden bisher Statistiken der Gemeindestraßen erhoben. Sie waren die Bestandsaufnahmen aller Kraftfahrzeugstraßen, die nicht zu den Straßen des Bundes, der Länder (Landschaftsverbände) und der Landkreise zählen. Rechtsgrundlage für die Erhebungen waren § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und, darauf fußend, für 1956 und 1961 zwei Verordnungen der Bundesregierung (vom 15. September 1957 — BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1957 — und vom 16. Dezember 1960 — BAnz. Nr. 247 vom 22. Dezember 1960) sowie für 1966 das Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 975) und für 1971 das Gesetz vom 1. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 81).

Der Gesetzentwurf soll es ermöglichen, daß wiederum fünf Jahre nach der letzten Erhebung, zum 1. Januar 1976, eine neue Statistik erstellt wird.

Die Erhebung muß gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch ein Gesetz angeordnet werden, weil sie Kosten verursachen wird, die voraussichtlich 500 000 DM übersteigen.

Die Statistik wird für Bundeszwecke benötigt. Die wichtigen Verkehrsprobleme lassen sich nur lösen, die integrierte Verkehrsplanung läßt sich nur durchführen, wenn zuvor der Bestand aller Straßen und ihre jüngste Entwicklung einheitlich festgestellt worden sind. Angaben über das überörtliche Straßennetz, d. h. über die Bundesfernstraßen und die Landesstraßen und die Kreisstraßen werden zum gleichen Zeitpunkt im Wege der Geschäftsstatistik ermittelt. Zahlen über die Gemeinde- und Privatstraßen müssen das Bild vervollständigen. Dafür würden die Ergebnisse der letzten Statistiken nicht genügen, weil der Straßenbestand sich in wenigen Jahren durch Neu- und Ausbau erheblich verändert. Stichproben und nur regional ermittelte Werte könnten wegen der damit verbundenen Fehlerquellen keine zutreffenden Daten und damit kein genaues Gesamtbild liefern. Dieser Gesamtüberblick ist aber gerade notwendig, um in der Verknüpfung von Bestandsdaten mit Verkehrs-, Wirtschafts- und Haushaltsdaten insbesondere die Grundlagen für Entscheidungen in der Verkehrspolitik, zur Steuerung des Straßenbaues und zur Verkehrsbeeinflussung zu schaffen. Darüber hinaus wird die Erhebung den Gemeinden selbst eine nützliche Unterlage ihrer eigenen Planung sein. Nicht zuletzt ist es ein Gebot wirtschaftlichen Handelns, einen Vermögensnachweis zu führen. Dies trifft um so mehr für

das Straßennetz zu, in dem Milliardenbeträge als Sachanlagen gebunden sind.

Über diese bedeutenden innerstaatlichen Interessen hinaus wird die Statistik vom 1. Januar 1976 auch auf der zwischenstaatlichen Ebene benötigt. Die Bundesregierung wird nach der neuen Bestandsaufnahme wiederum in der Lage sein, bei internationalen Verhandlungen auf dem Gebiete des Straßenbaus, des Straßerverkehrs und der Verkehrsstatistik, wie sie vor allem bei der Europäischen Gemeinschaft (EG), der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister (CEMT) stattfinden, die deutschen Interessen anhand einwandfreier Unterlagen zu vertreten und sich am internationalen Erfahrungsaustausch mit vollständigen Beiträgen zu beteiligen, wie sie von allen Partnern erwartet und von den maßgeblichen Ländern bereits erbracht werden.

Als Stichtag für die Statistik ist der 1. Januar 1976 vorgesehen. Dieser Zeitpunkt, fünf Jahre nach der letzten Gemeindestraßenstatistik, muß deshalb gewählt werden, weil Vergleiche von Zahlenreihen nur dann zu genauen Ergebnissen führen, wenn die Erhebungen in gleichen Zeitabständen vorgenommen werden. Da die Geschäftsstatistik für die überörtlichen Straßen zum selben Zeitpunkt erstellt wird, ergänzen die beiden Erhebungen einander.

Die voraussichtlichen Kosten der Erhebung werden sich auf etwa 1 035 000 DM belaufen. Sie teilen sich folgendermaßen auf:

Personalkosten	
des Bundes	62 000 DM
der Länder	820 600 DM
Sachkosten	
des Bundes	9 000 DM
der Länder	142 700 DM.

Die Kosten des Bundes sind im Finanzplan enthalten.

B. Im besonderen**Zu § 1 Abs. 1**

Warum der 1. Januar 1976 als Stichtag gewählt worden ist, wurde bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt.

Zu § 1 Abs. 2

Der Kreis der Straßen umfaßt nicht nur Gemeindestraßen, sondern alle dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straßen, die nicht höher eingestuft sind. Dadurch wird sichergestellt, daß diese Statistik die Geschäftsstatistik der Straßen des über-

örtlichen Verkehrs so ergänzt, daß beide zusammen das gesamte Kraftfahrzeugstraßennetz der Bundesrepublik erfassen. Hierzu gehören also auch Straßen von Gemeindeverbänden, die nicht in die Straßenverzeichnisse der Länder als Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung) eingetragen sind, ferner die Privatstraßen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen offenstehen. Nicht erfaßt werden sollen die Wirtschaftswege, die vorwiegend den Anliegern dienen, um auf ihnen ihre Feld-, Wiesen- und Waldgrundstücke erreichen zu können. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs, weil sie in der Geschäftsstatistik erfaßt werden.

Zu § 2 Nr. 1

Der Umfang der Statistik ist hier der gleiche wie bei den vorangehenden Erhebungen. Die Brücken gehören zu den Straßen.

Zu § 2 Nr. 2

Aus Rücksicht auf ihren hohen Anlagewert müssen die Brücken gesondert erfaßt werden. Angaben nur über die seit dem Zeitpunkt der letzten Ermittlung neu gebauten Brücken zu fordern, erscheint nicht zweckmäßig, weil sich auch bei älteren Brücken der Bestand verändert hat. Für Baukosten sind die Fra-

gen auf die neuen Brücken beschränkt. Die Angaben über die Kosten der Fahrbahndecke und der Rampen (Dämme) zu den Brücken sind deswegen eigens gefordert, weil sich durch ihren Abzug von den Gesamtkosten ermitteln läßt, wieviel das eigentliche Brückenbauwerk gekostet hat.

Zu § 2 Nr. 3

Ein unabdingbarer Bestandteil des öffentlichen Straßennetzes sind die Parkeinrichtungen, die jedermann zur Verfügung stehen. Es ist daher wichtig, einen Überblick über sie wenigstens in größeren Städten mit 20 000 und mehr Einwohnern zu gewinnen. Maßgebend ist die zum 1. Januar 1976 fortgeschriebene Einwohnerzahl. Unter Parkeinrichtungen sind nicht nur Parkflächen im Freien zu verstehen, sondern auch Parkbauten. Sie sind dann öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gleichgültig, wem sie gehören.

Zu § 3

Unter § 1 Abs. 2 fallen auch die Privatstraßen, für die es keine Träger der Straßenbaulast im öffentlich-rechtlichen Sinne gibt. Deshalb müssen unter den auskunftspflichtigen Personen auch die Unterhaltungspflichtigen aufgeführt werden.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 2 Nr. 2

In Nummer 2 sind nach den Worten „Angabe der Baukosten“ die Worte „und des Baujahres“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Wegen der seit dem 1. Januar 1971 bei Brücken- und Straßenbau eingetretenen Kostenerhöhungen ist es notwendig, auch das Fertigstellungsjahr zu erfassen, um die Vergleichbarkeit der Kosten herzustellen.

2. § 2 Nr. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Nummer 3 bei der Ermittlung der Parkeinrichtungen die Erfassungsschwelle von 20 000 Einwohnern nicht zu hoch angesetzt worden ist und deshalb auf 10 000 Einwohner gesenkt werden sollte.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zu.

Einschließlich der durch eingetretene Lohn- und Gehaltserhöhungen bedingten Kostensteigerungen betragen die Kosten insgesamt nach Stand Oktober 1974 voraussichtlich:

	Bund	Länder
persönliche Ausgaben	71 000 DM	1 001 100 DM
sächliche Ausgaben	9 000 DM	147 000 DM
	80 000 DM	1 148 100 DM.